



Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei
Rathaus
Postfach 165
CH-7050 Arosa

t +41 81 378 67 57
f +41 81 378 67 50
kanzlei@gemeindearosa.ch
www.gemeindearosa.ch

BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN REFERENDUMSPFLICHTIGEN BESCHLUSS DES GEMEINDEPARLAMENTS

Sitzung vom 08. Oktober 2015 im Sport- und Kongresszentrum Arosa

Sachgeschäft - Aufhebung der kommunalen Beschränkungen zum Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland

Öffentliche Auflage 16. Oktober 2015 – 16. Januar 2016

Das Gemeindeparlament hat die Aufhebung der kommunalen Beschränkungen zum Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland einstimmig beschlossen. Die Botschaft des Gemeindevorstandes ans Parlament ist unter www.gemeindearosa.ch einsehbar. Der Beschluss umfasst die folgenden Punkte:

- Das Gesetz über den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland der bisherigen Gemeinde Arosa vom 5. September 1999 (SR 4.80.00) wird aufgehoben.
- Die Quote für den Erwerb von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Aparthotels durch Personen im Ausland für sämtliche Ortschaften der Gemeinde wird mit 100% festgelegt.
- Der Erwerb von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in einem Aparthotel von einem schweizerischen Veräusserer oder einer anderen Person im Ausland an Personen im Ausland für sämtliche Ortschaften in der Gemeinde wird zugelassen.

Das Gemeindeparlament ist gemäss Art. 36, Abs. 1, lit. a) der Gemeindeverfassung befugt, Gesetze zu erlassen oder zu ändern, sofern die Vorlage im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet wird.

Die kommunalen Beschränkungen zum Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland haben Gesetzescharakter. Die vom Gemeindeparlament einstimmig beschlossene Aufhebung des Gesetzes über den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland der bisherigen Gemeinde Arosa vom 5. September 1999, die Festlegung der Quote für den Erwerb von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Aparthotels durch Personen im Ausland für sämtliche Ortschaften der Gemeinde mit 100% sowie der Erwerb von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in einem Aparthotel von einem schweizerischen Veräusserer oder einer anderen Person im Ausland an Personen im Ausland für sämtliche Ortschaften in der Gemeinde, unterliegt dem fakultativen Referendum.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Arosa können 100 Stimmberechtigte innert 90 Tagen seit Veröffentlichung des Gesetzes oder des Beschlusses im Publikationsorgan der Gemeinde schriftlich die Urnenabstimmung verlangen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst der Beschluss in Rechtskraft.

GEMEINDEPARLAMENT AROSA

Der Gemeindeparlamentspräsident:



Markus Guler

Der Aktuar:



Jan Diener

Arosa, 16. Oktober 2015